

Freitag, den 2. Februar 1827.

## Meteorologische Beobachtungen zu Laibach.

Monath.	Zahl.	Barometer.						Thermometer.						Witterung.		
		Früh.		Mitt.		Abends.		Früh.		Mitt.		Abend		Früh. b. 9 Uhr	Mitt. b. 3 Uhr	Abends b. 9 Uhr
		3.	2.	3.	2.	3.	2.	℞.	℞.	℞.	℞.	℞.	℞.			
Jänner	24	27	7,5	27	9,0	27	10,7	5	—	1	—	3	—	Schnee	Schnee	trüb
"	25	28	0,2	28	0,2	27	11,5	4	—	0	—	2	—	schön	trüb	trüb
"	26	27	10,9	27	10,2	27	9,5	2	—	—	1	0	—	trüb	Schnee	Schnee
"	27	27	10,0	27	10,7	27	10,8	—	1	—	4	—	2	trüb	regn.	Reg.
"	28	28	0,0	28	1,1	28	1,6	—	2	—	4	—	2	Schnee	Schnee	Reg.
"	29	28	2,0	28	1,8	28	1,0	—	1	—	5	—	2	trüb	trüb	trüb
"	30	28	0,2	27	11,7	27	10,7	—	2	—	5	—	3	trüb	trüb	Reg.

## Subernial = Verlautbarungen.

**N. 68. Kundmachung** ad Nr. 18. St. G. V.  
 der Verkauf = Versteigerung mehrerer im Bezirke Dignano gelegenen Kirchen und Capellen.  
 (3) In Folge hohen Staatsgüter = Veräußerungs = Hof = Commissions = Decretes vom 24. December v. J. Zahl 1123, wird am 1. März d. J. in den gewöhnlichen Amtstunden, bey dem kaiserlichen königlichen Rentamte in Dignano Istrianer Kreises, zum Verkaufe, im Bezirke Dignano gelegenen Kirchen und Capellen, nachbenannter, dem Bruderschaftsfonde gehörigen, im Bezirke Dignano gelegenen Kirchen und Capellen, geschritten werden, als: 1) Der S. Michiel di Bagnole benannten und 6 Quadrat = Klafter messenden Kirche, geschätzt auf 6 fl. 2) Der S. Martino di Midigliano benannten, und 20 Quadrat = Klafter messenden Kirche, geschätzt auf 8 fl. 3) Der S. Tomaso benannten, und 8 Quadrat = Klafter messenden Kirche, geschätzt auf 8 fl. 8 kr. 4) Der S. Margarita benannten, und 12 Quadrat = Klafter messenden Kirche, geschätzt auf 11 fl. 20 kr. 5) Der S. Pietro delle Corone benannten, und 15 Quadrat = Klafter messenden Kirche, geschätzt auf 4 fl. 44 kr. 6) Der S. Giacomo del Monte benannten, und 8 Quadrat = Klafter messenden Kirche, geschätzt auf 9 fl. 16 7/8 kr. 7) Der S. Domenica benannten, und 10 Quadrat = Klafter messenden Kirche, geschätzt auf 11 fl. 13 1/8 kr. 8) Der S. Catarina benannten, und 8 Quadrat = Klafter messenden Kirche, geschätzt auf 9 fl. 7/8 kr. 9) Der S. Roeco benannten, und 5 Quadrat = Klafter messenden Kirche, geschätzt auf 10 fl. 4 kr. 10) Der S. Giovanni Evangelista benannten, und 6 Quadrat = Klafter messenden Kirche, geschätzt auf 4 fl. 40 kr. 11) Der S. Eufemia benannten, und 6 Quadrat = Klafter messenden Kirche, geschätzt auf 10 fl. 12) Der S. Martino benannten, und 18 Quadrat = Klafter messenden Kirche, geschätzt auf 18 fl. 42 3/8 kr. 13) Der S. Croce benannten, und 7 Quadrat = Klafter messenden Kirche, geschätzt auf 9 fl. 52 kr. 14) Der S. Francesco benannten, und 21 Quadrat = Klafter messenden Kirche, geschätzt auf 13 fl. 6 3/8 kr. 15) Der S. Antonio Abbate benannten, und 24 Quadrat = Klafter messenden Kirche, geschätzt auf 13 fl. 26 3/8 kr. 16) Der B. V. della Traversa benannten, und 214 Quadrat = Klafter messenden Kirche, geschätzt auf 69 fl. 12 kr. 17) Der S. Antonio Abbate benannten und 8 Quadrat = Klafter messenden Kirche, geschätzt auf 8 fl. 8 kr. 18) Der S. Elia benannten und 8 Quadrat = Klafter messenden Kirche, geschätzt auf 6 fl. 24 kr. 19) Der S. Agata benannten, und 14 Quadrat = Klafter messenden Kirche, geschätzt auf 8 fl. 59 2/8 kr. 20) Der S. Martino benannten, und 10 Quadrat = Klafter messenden Kirche, geschätzt auf 5 fl. 24 6/8 kr. — Diese Kirchen werden einzelnweise, so wie sie der

Bruderschafts-Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wäre, um die beygesetzten Fiscalpreise ausgetoffen und dem Meistbietenden mit Vorbehalt der Genehmigung der kaiserlichen königlichen Staats-Güter-Veräußerungs-Hof-Commission überlassen werden. Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises entweder in bayer Conventions-Münze oder in öffentlichen auf Metall-Münze und auf den Ueberbringer lautenden Staats-Papieren nach ihrem cursmäßigen Werthe bey der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Commission geprüfte, und als legal und zureichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beybringt. Die erlegte Caution wird jedem Licitanten, mit Ausnahme des Meistbiethers, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt werden, jene des Meistbiethers dagegen wird als verfallen angesehen werden, falls er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeylaffen wollte, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate in der festgesetzten Zeit nicht berichtigte; bey pflichtmäßiger Erfüßung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kauffchillings-Hälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. Wer für einen Dritten einen Anboth machen will, ist verkunden, die dießfällige Vollmacht seines Committenten der Versteigerungs-Commission vorläufig zu üb erreichen. Der Meistbiethers hat die Hälfte des Kauffchillings binnen 4 Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufsactes und noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die andere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder auf einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität in erster Priorität grundbüchlich vorsichert, mit 5 vom Hunder in Conventions-Münze verzinsset, und die Zinsen-Gebühren in halbjährigen Verfaß-Raten abführt, in fünf gleichen jährlichen Raten-Zahlungen abtragen, wenn der Erstehungs-Preis den Betrag von 50 fl. übersteigt, sonst aber wird die zweyte Kauffchillingshälfte binnen Jahresfrist vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingnisse berichtigt werden müssen. Sollte jedoch der Erstehers gesonnen seyn, ein Gebäude abzutragen, so wird es demselben obliegen, bey dem Contract-Abschlusse, und in jedem Falle bevor er zur Abtragung schreiten könne, eine anderweite annehmbare Caution zu leisten. Bey gleichen Anbothen wird Demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder früheren Berichtigung des Kauffchillings herbeyläßt. Die übrigen Verkaufsbedingnisse, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Kirchen können von den Kauflustigen bey dem kaiserlichen königlichen Rentamte in Diguano eingesehen, so wie auch die Kirchen selbst in Augenschein genommen werden. Von der kaiserlichen königlichen Staatsgüter-Veräußerungs-Prob. Commission. Triest am 5. Jänner 1827.

Sigmund Ritter v. Mosmiller n,  
k. k. Gubernial- und Präsdial-Secretär.

3. 82. **N a c h r i c h t** ad Nr. 22. St. G. B.

der kaiserlich königlich böhmischen Staatsgüter-Veräußerungs-Commission.

(2) Die auf den 29. Jänner l. J. bestimmte Versteigerung der Studienfondsherrschaft Miltichowes wird in Folge einer Anordnung der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Hofcommission vom 13. l. M. widerrufen. Welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Prag den 16. Jänner 1827.

3. 77. **B e r l a u t b a r u n g** Nr. 1119.

wegen Befegung der Raabischen Studentenstiftung von jährlichen 80 fl. M. M.

(2) Das Anton Raabische Stipendium, in dem jährlichen Ertrage von 80 fl. M. M., ist erlediget, wozu nur dem Stifter oder seiner Frau anverwandte, gut studierende Jünglinge bis zur Vollendung der Berufsstudien berufen sind. Die Competenten um diese Stiftung ha-

ben daher ihre mit den nöthigen Zeugnissen und dem Beweise über die Anverwandtschaft zum Stifter versehenen Gesuche bis 20. Februar d. J. bey diesem Gubernium zu überreichen. Wenn sich über diese neuerliche Verlautbarung kein Competent meldet, so wird die vom Stifter angeordnete Substitution einzutreten haben. Vom k. k. illyr. Gubernium. Laibach den 18. Jänner 1827.

**3. 71.** **E d i c t.** ad gub. Nr. 1003.

Vom kaiserlich königlichen innerösterreichisch-küstenländischen Appellationsgerichte.

(2) Durch die von Höchst Sr. Majestät beschlossene Uebersetzung des k. k. Herrn Stadt- und Landrathes Franz Moriz Kobler zu dem Provinzial-Tribunal zu Cremona, ist bey dem k. k. Stadt- und Landrechte zu Rovigno eine Rathsstelle mit dem anklebenden Gehalte jährlicher 1200 fl. M. M. und dem Vorrückungsrechte in die höhere Besoldungsclasse von 1400 fl. und 1600 fl. in Erledigung gekommen. Es wird demnach zur Besetzung dieser erledigten Stadt- und Landrathsstelle der Concurß mit dem eröffnet, daß jene, welche sich um diese Rathsstelle zu bewerben gedenken, ihre gehörig belegten Gesuche, worin sich auch über die volle Kenntniß der deutschen und italienischen, wo möglich auch einer slavischen Sprache, und über die bisherige Dienstleistung auszuweisen ist, durch ihre vorgesetzte Behörde binnen 4 Wochen, vom Tage der Einschaltung dieses Edictes in die Zeitungsblätter, bey dem k. k. Stadt- und Landrechte zu Rovigno anzubringen haben. Klagenfurt am 4. Jänner 1827.

### Kreisämtliche Verlautbarung.

**3. 70.** (3) **Nr. 597.**

Wegen Anschaffung der, für die hiesige Polizeywachtmannschaft für das Jahr 1827 benöthigten Montuor, respective wegen Lieferung der dießfälligen Erfordernisse und Arbeiten, als: Tuch und Leinwand, dann an Kleider-, Schuh- und Hutmacherarbeit und verschiedenen anderen kleinen Artikeln, deren Kosten sich nach dem buchhalterisch richtig gestellten Kostenüberschlage auf den Gesamtbetrag von 910 fl. 18 3/4 fr. M. M. belaufen, wird in Folge hoher Gub. Verordnung vom 11. Jänner 1827, **3. 213**, am 3. Hornung d. J. Vormittags 9 Uhr die Minuendo-Licitation bey diesem k. k. Kreisamte abgehalten werden. Dazu die Licitationslustigen zu erscheinen mit dem Besays hiermit eingeladen werden, daß die dießfälligen Kostenüberschläge, so wie die Muster der verschiedenen Artikel täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden bey diesem k. k. Kreisamte eingesehen werden können. K. K. Kreisamt Laibach den 22. Jänner 1827.

### Vermischte Verlautbarungen.

**3. 79.** **E d i c t.** **Nr. 412.**

(2) Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Sonnegg wird hiemit allgemein kund gemacht: Es seye auf Ansuchen der Gertraud und Ursula Wenks von Ustje, in die executive Feilbiethung der dem Johann Regina gehörigen, zu Brundorf gelegenen, der Herrschaft Sonnegg sub Rect. Nr. 49, und Urb. Nr. 51 zinsbaren Hoffstatt oder 13 Hube und dazu gehörigem Gebäude, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 300 fl., wegen schuldigen 107 c. s. c., gewilliget, und hiezu drey Tagssatzungen, nämlich auf den 21. Februar, 21. März und 18. April 1827, jedesmahl Vormittag von 9 bis 12 Uhr in Brundorf mit dem Besays bestimmt worden, daß diese Realität, wenn sie bey der ersten oder zweyten Tagssatzung nicht wenigstens um den Schätzungspreis an Mann gebracht werden könnte, bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würde.

Wozu Kauflustige mit dem Besays, daß die Kaufsbedingungen an den gewöhnlichen Amtstagen in hiesiger Kanzley einzusehen sind, eingeladen werden. Sonnegg am 29. November 1826.

S. 85.

E d i c t.

Nr. 1052.

(2) Von dem Bezirksgerichte Radmannsdorf wird hiemit kund gemacht: Es sey auf Unlangen de praes. 26. August 1826, Nr. 1032, des Herrn Jacob Steyrer, pensionirten herrschaftlichen Rentmeisters und Hausinhabers in der Stadt Radmannsdorf Nr. 1., sammt dazu gehörigen Realitäten, nämlich: Meierhof und dabei liegenden Obstkarten, dem Ufer an der Straße von 4 Merling Unsaat, dem Ufer per Seuniko von 8 Merling Unsaat, sammt herumliegenden Rain und Harpfe, der Wiese Oblagoriza und Gemzinantheil, in die Ausfertigung der Amortisationsbedichte hinsichtlich folgender, auf den gedachten Realitäten intabulirten, vorgeblich in Verlust gerathenen Urkunden, als:

- a) des Ehevertrages ddo. 7. Juny 1767 et intab. 26. May 1788, in Beziehung der Erbtheile der Wenzel Lienhart'schen Kinder erster Ehe, mit 400 fl.;
- b) des Schuldbriefes ddo. 18. Februar 1786 et intab. 27. May 1788, pr. 124 fl. 49 fr., auf Andreas Fister lautend;
- c) des Schuldscheines ddo. 18. September 1783 et intab. 27. May 1788, pr. 200 fl., auf den Joseph Schuzman'schen Verlaß lautend;
- d) des Ehevertrages ddo. 7. Juny 1767 et intab. 28. May 1788, in Beziehung auf das Heirathsgut der Agnes Lienhart, mit 99 fl. 49 fr., und
- e) des gerichtlichen Protocolls ddo. 12. et intab. 14. Juny 1788, über eine Forderung des Anton Stroy von Pirkendorf, mit 15 fl. gemilliget worden.

Daher werden alle Jene, welche aus obigen Urkunden irgend ein Recht anzusprechen vermeinen, aufgefordert, selbes binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen sogewiß bey diesem Bezirksgerichte anzumelden und anhängig zu machen, als widrigens auf ferneres Unlangen obgedachte Urkunden, eigentlich die darauf befindlichen Intabulations-Certificate für nichtig und kraftlos erklärt werden würden. Radmannsdorf am 16. December 1826.

S. 69.

E d i c t.

Nr. 1982.

(2) Vom vereinten Bez. Gerichte Kupertschhof zu Neustadt wird allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Herrn Paul Nachortschitsch, Handelsmann zu Neustadt, in die Feilbietungs-Reassumirung des mit diehorigem Bescheide vom 14. July 1821, Nr. 206, und vom 6. August 1821, Nr. 250 bewilligten, und bis nun sistirenden executiven Verkaufes der, in die Joseph und Catharina Göbl'sche Verlassmassa gehörigen, der Staatsherrschaft Sitich, sub Berg-Nr. 82, 132 und 174 bergrechtsmäßigen, im Stadtberge nächst Neustadt gelegenen drey Weingärten: Murendull, Seunu und Tauferer, wegen aus dem Urtheile vom 18. September 1817 schuldigen 700 fl. 5 o/o Zinsen und Unkosten gemilliget, und hiezu folgende Versteigerungstagsetzungen im Orte der benannten Berggründe bestimmt worden, als:

Post-Nr.	Name des Weingartens.	Berg-Nr.	Schätzungswert.		Die Licitation wird bey jedem Weingarten besonders vorgenommen werden.		
					1ste.	2te.	3te.
					a m		
fl.	fr.						
1	Murendull	82	500	—	11. Jänner 1827 Früh um 9 Uhr.	9. Februar 1827 Früh um 9 Uhr.	13. März 1827 Früh um 9 Uhr.
2	Seunu sammt ein Fleck Wiesenmath u. Wald	132	120	—	11. Jänner 1827 Nachm. um 3 Uhr.	9. Februar 1827 Nachm. um 3 Uhr.	13. März 1827 Nach. um 3 Uhr.
3	Tauferer sammt Gebäude.	174	750	—	12. Jänner 1827 Früh um 9 Uhr.	10. Februar 1827 Früh um 9 Uhr.	14. März 1827 Früh um 9 Uhr.

Sollten aber diese Weingärten sammt An- und Zugehör bey der ersten und zweyten Feilbietungstagsetzung um die Schätzung oder darüber nicht an Mann gebracht werden, so werden sie bey der dritten auch unter dem Schätzungswerthe hinten gegeben werden.

Dem zu Folge werden alle Kauflustigen an obigen Tagen nach Stadtberg zu den benannten Realitäten zu erscheinen vorgeladen. Vereintes Bez. Gericht Kupertschhof zu Neustadt am 7. Dec. 1826.  
**U m s e t z u n g.** Bey der ersten Versteigerungstagsetzung ist der Weingarten Seunu allein verkauft worden.

Gubernial = Verlautbarungen.

3. 46.

K u n d m a c h u n g

Nr. 9 et 10. St. G. W.

der Veräußerung der Religionsfondsherrschaft Studenitz in Steyermark.

(3) Am 26. März 1827 Vormittag um 10 Uhr wird die steyermärkische Religionsfondsherrschaft Studenitz im Wege der öffentlichen Versteigerung im Rathssaale des kaiserlichen königlichen Landesguberniums in der kaiserlichen königlichen Furg zu Grätz veräußert werden. Der nach dem Durchschnitte der baren Geldabfuhr in den zehn Jahren 1812, 1817, 1818, 1819, 1820, 1821, 1822, 1823, 1824 und 1825 berechnete Ausrufspreis list 34235 fl. 25 kr. Conventions-Münze, das sind: Vier und Dreyßig Tausend zwey Hundert Fünf und Dreyßig Gulden 25 kr. in Conventions-Münze. Diese Herrschaft liegt in Steyermark, im Eisler Kreise, zwey Meilen von der Stadt Windischfeistritz an der von Sonowitz nach Pettau führenden Hauptseitenstraße. Die vorzüglichsten Bestandtheile derselben sind: A. An Gebäuden. 1) Das herrschaftliche Amtsgebäude, 2 Stockwerke hoch, mit Ziegeln gedeckt, im guten Bauzustande. 2) Das vormahlige Prioratgebäude, 1 Stockwerk hoch, mit einem Keller auf 6 Startin. 3) Der noch stehende Theil vom Conventgebäude, 2 Stockwerke hoch, wovon der zweyte Stock seit der Feuersbrunst nicht mehr hergestellt wurde. Unterirdisch sind Keller auf 50 Startin. 4) Der gemauerte mit Ziegeln gedeckte Getreidkasten in 3 Stagen. 5) Die gemauerte mit Ziegeln gedeckte Fleischbank im Schloßhofe. 6) Der gemauerte, mit Bretern gedeckte Pferd- und Rühstall, mit Stroh gedeckte Viehstallungen nebst Dreschtemne. 7) Zwey gemauerte, mit Stroh gedeckte Viehställe und die Dreschtemne sammt Scheure bey dem Luzia-Meierhofe. B. An Grundstücken. Diese bestehen aus drey Meierhöfen und einigen einzelnen Grundstücken. 1) Zum Studenitzer Meierhofe gehören: 11 Joch 339 Quadratklaster Aecker, 25 Joch 507 2/3 Quadratklaster Wiesen, 1 Joch 564 Quadratklaster Gärten. 2) Zum Luzia-Meierhofe: 6 Joch 853 Quadratklaster Aecker, 18 Joch 891 1/2 Quadratklaster Wiesen, 3 Joch 780 1/2 Quadratklaster Huthweiden. 3) Zur Straßkonitzer Meierey auf dem Pettauer Felde: 15 Joch 1440 Quadratklaster Aecker, 61 Joch 277 Quadratklaster Wiesen. 4) An Drischäckern bey Zirlovitz und Padova: 387 Joch 792 1/2 Quadratklaster. 5) Die Ziegelwiese bey Lavorie mit 43 Joch 654 2/3 Quadratklaster. C. An Weingärten. 1) Der Wotschberger Weingarten sammt Winzerey aus 2 Joch 284 Quadratklaster Rebengrund, und 2 Joch 190 Quadratklaster Grasland mit Obst-, Kastanien- und Eichbäumen und Gestrüpp zu Laubpaußen besetzt, dann 1 Joch 388 Quadratklaster Aecker, und 3 Joch 1073 1/2 Quadratklaster Grasgrund für den Winzer. Der Schloßberg-Weingarten an Rebengrund 3 Joch 960 Quadratklaster, an Grasgrund mit Obst- und Kastanienbäumen und Gestrüpp zu Laubpaußen besetzt 4 Joch 64 Quadratklaster. D. An Waldungen. 3040 Joch 82 Quadratklaster mit Buchen, Eichen, Birken, Erlen und wenigen Tannen und Fichten bewachsen, 981 Joch 508 Quadratklaster Huthweiden und Gestrüppe. In diesen Waldungen und Huthweiden genießen die Unterthanen das Recht zum Holzschlagen, Streubacken, Streurechen und Viehweiden, theils gegen rectificirten Forstzins, theils unentgeltlich. E. An Dominicalnutzungen von den Unterthanen. Zu dieser Herrschaft gehören: 467 Rustical rückfällige, und 216 Rustical Zulehens-Unterthanen, 66 rückfällige und 94 Zulehens-Dominicalisten, 88 rückfällige und 554 Zulehens-Bergholden, welche jährlich zu entrichten haben: 1) Im Gelde. An unveränderlichem Urbarsdienst 750 fl. 17 1/4 kr., an unwiderrusslicher Gewerdelution 8 fl. 31 kr., an unwiderrusslicher Bergrechtsrelution 654 fl. 26 kr., an unwiderrusslicher Robathrelution 2562 fl. 34 kr., an Zins von Dominicaltitulaten 144 fl. 34 kr., zusammen 4120 fl. 22 1/4 kr. 2) An vorbehaltenen Naturalrobath. 1552 Handtag

(Zur Bevl. Nr. 10 d. 3. Februar 1827.)

Werk gegen Bezahlung zu 14 fr., 456 zweysvännige Zugtage gegen Bezahlung zu 42 fr. 3) An Kleinrechten. 20 Stück Kämmer, 140 Kadäuner, 106 Hahnen, 451 1/2 Hendl, 3350 Eyer, 775 Pfund Honig 146 1/2 Pfund Haar, 5 Faust Haarzechlinge. Ferners: 6575 Weingartstücken, und 12 Bund Halbkartin, Fakreife, wozu sie das nöthige Holz aus den herrschaftlichen Waldungen zu hacken berechtigt sind. 4) An Zehentgetreide. 208 Mehen 10 3/8 Maßl Weizen, 90 Mehen 3 6/8 Maßl Korn, 155 Mehen 4 6/8 Maßl Hafer, 10 Mehen Greißelwerk. 5) An Zinsmöß. 6 1/2 Oesterreicher Eimer. F. An Laudemien, Mortuarien und Taxen. Das 10percentige Laudemium bey jeder Besitzveränderung; bey den Berggütern aber in Sterbfällen, wenn ein Descendent zum Besitze gelangt, nur 5 Percent. Einige Realitäten sind laudemialsfrey, und bey einigen ist das Laudemium in Jahre eingetheilt. An Mortuar, bey den Rusticalisten statt des vorhin bezogenen besten Stück Viehes nun 3 Percent von einem Verlassvermögen, mit Beschränkung auf den usum minorem, bey den Dominicalisten und Bergholden aber nur 1 Percent. An Schwimmbriestaxen, bey Rusticalgründen mit 5 fl., bey Dominical- und Berggründen mit 4 fl. 30 fr. Die übrigen Taxen nach der gesetzlichen Taxordnung. G. An Zehenten. Der Garbenzehent von Weizen, Korn und Hafer in mehreren Gemeinden, theils allein, theils zu 2/3 und 1/3, wofür dermahl ein jährlicher Pachtshilling pr. 524 fl. 41 fr. Conventions-Münze eingeht. An Sackzehent jährlich, 4 Mehen 6 7/8 Maßl Hirse, 48 Mehen 9 3/4 Maßl Haiden, 21 Mehen 14 Maßl Himmelthau. Statt des Hirses kann auch Haiden, oder umgekehrt gegeben werden. Der Weinzehent in mehreren Gebirgen, theils allein, theils zu 2/3 und 1/3, welcher dermahl um jährliche 530 fl. 32 3/4 fr. Conventions-Münze verpachtet ist. H. An Jagdbarkeiten. Die Wildbahn und Reissjagd in den Districten Wortsberg, Langenberg, Kutschno, Preenusch, Doshno, Mostetschno und Stoppno, und Doflehen theils allein, theils mit andern Dominien gemeinschaftlich. I. An Fischereyen. Die Flussfischerey im Drännkusse, Luschniks und Reckabache, welche Hechten, Weißfische und Krebsen enthalten, in bestimmten Gränzen und ganz allein; nur in einem Theile des Luschnikbaches hat der Pfarrer von Unterpulsgau das Mitfischen. K. An Standrecht. Das Standgeld von den drey Jahrmärkten zu Studenitz. L. An Patronatsrechten. Das Pfarrpatronat über die Pfarre Pölttscha, Laporie, Marau, Kerschbach, Windischfeistritz, Oberpulgau, Frauheim, Schleinitz, Zirkowitz, und St. Martin am Pächern, dann über die Curatie zu Studenitz. Das Schulpatronat zu Pölttschach, Studenitz, Marau, Windischfeistritz, Frauheim, Schleinitz und Zirkowitz. M. Vogteyrechte. Ueber die Pfarre heil. Kreuz zu Pölttschach, und die Filiale Maria Lubischna, über die Curatie zu Studenitz, und Filiale St. Luzia, Pfarre zu Laporie sammt Filiale St. Aegydi, Pfarre zu Marau sammt Filiale St. Anna, Pfarre zu Kerschbach und Filiale heil. drey Könige, Pfarre zu Windischfeistritz, Pfarre zu Oberpulgau, zu Frauheim, zu Schleinitz, zu Zirkowitz, und über die zur Pfarrkirche St. Johann am Draufelde gehörige Filiale St. Ursula zu Prewola. N. Werbbezirk. Der Werbbezirk über die Pfarren Pölttschach, Studenitz, und zum Theile Laporie besteht, mit Inbegriff des Marktes Studenitz, in 24 Gemeinden mit 2954 Seelen. — Zum Ankaufe wird Jedermann zugelassen, der hierlandes Realitäten zu besitzen geeignet ist. Demjenigen, welcher in der Regel nicht landtafelfähig ist, kommt für den Fall der Ertheilung dieser Herrschaft für ihn und seine Leibeserben in gerader absteigender Linie die Nachsicht der Landtafelfähigkeit, und die damit verbundene Befreyung von der Entrichtung des unnothigten Zinsguldens in Hinsicht dieser Herrschaft zu Statten. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den zehnten Theil des Ausrufspreises als Caution bey der Versteigerungs-Commission entweder bar, oder in öffentlichen auf Metall-Münze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe zu erlegen, oder ei-

ne auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der k. k. Kammerprocuratur geprüfte und als bewährt bestätigte Sicherstellungs-Urkunde beizubringen. Wenn Jemand bey der Versteigerung für einen Dritten einen Anboth machen will, so ist er schuldig, sich vorher mit einer rechtsförmlich für diesen Act, ausgestellten, und gehörig legalisirten Vollmacht seines Committenten auszuweisen. Der dritte Theil des Kaufschillings, wenn er den Betrag von 50000 fl. übersteigt, im entgegengesetzten Falle aber die Hälfte, ist von dem Ersteher vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Verkaufsactes noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die in den vorausgelassenen Fällen verbleibenden zwey Dritt-Theile, oder die verbleibende Hälfte hingegen kann gegen dem, daß sie auf der erkauften Herrschaft in erster Priorität versichert, und mit Fünf vom Hundert in Conv. Münze und halbjährigen Raten verzinst werden, binnen fünf Jahren in fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abgetragen werden. Die zur genauen Würdigung des Ertrages dienenden Rechnungs-Daten, und die Beschreibung der Herrschaft, wie auch die ausführlichen Kaufbedingungen können bey der k. k. steyermärkischen Staatsgüter-Inspection im sogenannten Vicedomhause zu Grätz eingesehen werden. Wer die Herrschaft selbst in Augenschein zu nehmen wünscht, kann sich an das Verwaltungsamt Studenitz wenden. Von der k. k. steyermärkischen Staatsgüter-Veräußerungs-Commission. Grätz am 24. December 1826.

Anton Schürer v. Waldheim,  
k. k. Gubernial- und Präsidial-Secretär.

3. 46.

K u n d m a c h u n g

Nr. 305. St. G. W.

der Versteigerung der Religionsfondsherrschaft Freyspurg in Steyermark.

(3) Am 12. März 1827 Vormittags um 10 Uhr wird im Rathssaale des k. k. Landesguberniums in der k. k. Burg zu Grätz die Religionsfondsherrschaft Freyspurg öffentlich versteigert und an den Meistbiethenden verkauft werden. Der Ausrufpreis ist: Neun und Dreyßig Tausend Drey Hundert Gulden Conv. Münze. Diese Herrschaft liegt in Steyermark im Marburger Kreise, in der Nähe der Stadt Radkersburg. Sie hat keinen eigenen Sitz, und ist gegenwärtig von dem Verwaltungsamte der Staatsherrschaft Steinhof verwaltet worden. Dazu gehören: A. An Aeckern 5 Joch 1495 Quadratklaster, außer der Stadt Radkersburg liegend. B. An Weingärten: 1) Ein Weingarten in Narrenbühel bey Radkersburg, sammt dem dabey befindlichen Herrnhaus, Keller und zwey Winzerweyen mit 13 Joch 1173 Quadratklaster Nebengrund, 11 Joch 178 Quadratklaster Aecker, Wiesen und Weiden grund. 2) Ein Weingarten zu Grünau bey Luttenberg, wobey ein Herrnhaus und zwey Winzerweyen sind mit 11 Joch 796 Quadratklaster Nebengrund, 4 Joch 268 Quadratklaster Aecker und Wiesen, 9 Joch 1459 Quadratklaster Weide- und Waldgrund. C. An Unterthanen: 316 Rücksassen, 309 Zulsehen, welche jährlich zu entrichten haben 1) An unsteigerlichem Gelddienste: unveränderlicher Urbarstdienst 449 fl. 6 2/4 kr., unveränderliche Getreideluition 227 fl. — fr. unveränderliche Kleinrentenluition 115 fl. 43 3/4 kr., unveränderliche Bergrechtsluition 417 fl. 7 3/4 kr., unwiderrussliches Verleg- und Schutzgeld 49 fl. 47 3/4 kr., unwiderrussliche Kobathluition 1036 fl. 45 kr. Zinsen, von Dominical-Realitäten 203 fl. 29 2/4 kr., zusammen 2499 fl. 1 1/4 kr. 2) An Natural-Getreiddienste, und zwar: Kobathgetreid: 137 Megen 9 3/5 Maßl Weizen, 6 Megen 14 14/15 Maßl Hafer; Zinshafer: 7 Megen 8 Maßl Hafer. 3) An Natural-Kobath: 282 Tage Handkobath. 4) An Kleinrenten in natura: 16 Kapaunen, 17 Hühneln, 153 Stücke Eyer. 5) An Bergrecht in natura: 34 Startin 1 Eimer 9 Maß Wein. 6) An Weinzehent: zu Schlafnitz ganz, zu Tragotinzen, Rodslaffen, Razian, Murs und Rosenberg, dann zu Grabanoschenberg aber zu zwey Dritt-Theile. 7) An Haferzehent: zu Schlafnitz ganz.

D. Besondere Gerechtsame: 1) Das Reisgejaid in dem Districte Schlasnik. 2) Die Fischerey in Abstater und Seiberstorfer Bache. E. Die Laudemien- und Mortuarrienbezüge. — Zum Ankauf wird Jedermann zugelassen, der hierlandes Realitäten zu besitzen geeignet ist. Denjenigen, die in der Regel nicht landtafelfähig sind, kömmt hierbey für sie und ihre Leibeserben in gerader absteigender Linie die allerhöchst bewilligte Befreyung von der Entrichtung des unnobilitierten Zinsguldens in Hinsicht dieser Herrschaft zu Statten. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises, folglich 3930 fl. Conventions-Münze bey der Versteigerungs-Commission entweder bar, oder in öffentlichen auf Metall-Münze und auf Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, von dem k. k. Fiscalamte vorläufig geprüfte und bewährt befundene Sicherstellungs-Urkunde bezubringen. Das Drittheil des Kaufschillings dieser Herrschaft, wenn es den Betrag von 50000 fl. überstigt, im entgegengesetzten Falle aber die Hälfte, ist von dem Ersterher vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die in den vorausgelassenen Fällen verbleibenden zwey Dritt-Theile, oder die Hälfte kann er gegen dem, daß sie auf der erkauften Herrschaft in erster Priorität versichert und mit jährlichen fünf vom Hundert in Conventions-Münze und in halbjährigen Fristen verzinst wird, binnen fünf Jahren mit fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen. Wenn Jemand bey der Versteigerung für einen Dritten einen Anboth machen will, so ist er schuldig, sich vorher mit einer rechtsförmlich für diesen Act ausgestellten und gehörig legalisirten Vollmacht seines Committenten auszuweisen. Die zur Würdigung des Ertrages dienenden Rechnungsbücher und die Beschreibung der Herrschaft, so wie auch die ausführlichen Verkaufsbedingungen können täglich bey der k. k. steyermärkischen Staatsgüterinspection nächst der k. k. Burg im sogenannten Vicedomhause eingesehen werden. Wer die Herrschaft selbst in Augenschein zu nehmen wünschet, kann sich an das Verwaltungsamt Steinhof bey Radkersburg wenden. Von der k. k. steyermärkischen Staatsgüter-Veräußerungscommission.   
 Grätz am 22. December 1826.   
 Anton Schürer v. Waldheim,   
 k. k. Subernial- und Präsidialsecretär.

Bermischte Verlautbarungen.

3. 53.

Licitations-Edict.

(3)

Vom vereinigten Bez. Gerichte zu Münkendorf wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey von dem löbl. k. k. provisorischen Bez. Gerichte Umgebung Laibach auf Anlangen des Nicolaus Reher, Handelsmannes von Laibach, wegen richtig gestellten 240 fl. c. s. c., bey vergeblich abgehaltenen dreyen Licitationen in die viertemahlige executive Feilbiethung der, dem Schuldner Simon Verschin gehörigen, zu Tersain gelegenen, dem Graf Lamberg'schen Canonicato sub Actif. Nr. 45, Urb. Nr. 48 dienstbaren, mit Pfandrecht belegten und auf 408 fl. 15 kr. gerichtlich geschätzten halben Kaufrechtshube gewilliget und um Vornahme derselben dieses Bez. Gericht ersucht worden. Es wird demnach hiezu eine Licitationstagsakung auf den 3. März d. J. Vormittag von 9 bis 12 Uhr im Executionsorte zu Tersain mit dem Anhange anberaumbt, daß diese Realität, falls sie um den Schätzungswerth oder darüber nicht anbracht werden könnte, bey dieser vierten Feilbiethung auch unter demselben hintan gegeben werden wird. Die Realität kann besichtigt, die Licitationsbedingungen und Schätzung aber können bey diesem Bez. Gerichte und bey der Licitation eingesehen werden.

Es werden daher zu solcher alle Kauflustigen, insbesondere aber die Sackgläubiger: Andre Herle von Presserje, Bartholomä Verschin von Tersain, Nicolaus Reher von Laibach, Johann Köpitz und Maria Podobnig von Tersain, zur Verwahrung ihrer Rechte zu erscheinen eingeladen. Bez. Gericht Münkendorf den 11. Jänner 1827.

Gubernial-Verlautbarungen.

ad Nr. 17. St. G. B.

3. 67.

K u n d m a c h u n g.

der Veräußerung der Religionsfondsherrschaft Göß in Steyermark im Brucker Kreise.  
 (2) Am 10. Februar 1827 Vormittag um 10 Uhr wird auf Anordnung der hohen Staatsgüter-Veräußerungs-Hofcommission vom 2. dieses Monats, Zahl 1155, im Rathssaale des kaiserlichen königlichen Landesguberniums in der Burg zu Grätz die Religionsfondsherrschaft Göß wiederholt öffentlich versteigert und an den Meistbietenden veräußert werden. Als Ausrufspreis für diese Realität wird die außer der Picitation von einem Kaufsüchtigen bereits angebothene Summe von 245,000 Gulden, das sind: Zwey Mahl Hundert fünf und vierzig Tausend Gulden in Conventions-Münze angenommen. Diese Herrschaft liegt in Steyermark im Brucker Kreise am schiffbaren Murflusse, eine halbe Stunde von der landesfürstlichen Stadt Leoben und der dort durchziehenden Post- und Hauptcommerzialstraße entfernt. Die vorzüglichsten Bestandtheile derselben sind: A. An Gebäuden: 1. Das an dem Murflusse liegende Stiftsgebäude im Dorfe Göß besteht: a) aus dem sogenannten Controllors-Stöckel, welches gemauert, ein Stockwerk hoch, und mit Ziegeln gedeckt ist; b) aus dem Rentmeister-Tracte, gemauert, ein Stockwerk hoch, mit Ziegeln gedeckt; c) aus dem Hofrichter- und Amtsschreiber-Tracte, zwey Stockwerke hoch, mit Ziegeln gedeckt, worin sich 41 Zimmer, 2 Kammern, 9 Gewölbe, 6 Küchen und 2 Keller auf 60 Startin befinden; d) aus einem gemauerten, mit Ziegeln gedeckten Pferdehalle auf 6 Pferde; e) aus dem alten Kanzley-Tracte, gemauert, ein Stockwerk hoch, mit Ziegeln gedeckt; f) aus dem vormahligen Convent-Gebäude, gemauert, ein Stockwerk hoch, mit Ziegeln gedeckt, enthält 73 Zimmer, 6 Cabinette, 29 Kammern, 12 Gewölbe, 13 Küchen und 1 Keller auf 60 Startin, wurde bis 1815 als Caserne benützt, seitdem aber größtentheils nicht mehr benützt; g) aus dem Getreidekasten hinter dem Stiftsgebäude, gemauert, zwey Stockwerke hoch, mit Ziegeln gedeckt, auf 4000 Meßen Wohnung, theils mit Ziegeln, theils mit Loden gedeckt; h) aus der gemauerten Kastenknechts-Wohnung, gemauert, mit Schindeln gedeckt; dabey befinden sich zwey Ställe auf 4 Pferde und 2 Stück Hornvieh; k) aus einer großen mit Bretern gedeckten und verschalten Zeug- und Zimmerhütte, darunter ein Weinkeller auf 100 Startin; l) aus dem gemauerten und mit Ziegeln gedeckten Gärtner-Häuschen. Inner dieser Gebäude befinden sich 8 geräumige Höfe, 2 Laufbrunnen, 3 Pumpenbrunnen, 2 Wasserkästen und 5 Gärten. Dieses Stiftsgebäude ist mit einer hohen Ringmauer umgeben, in deren Umfange sich auch die Pfarrkirche, der Pfarrhof und das Schulgebäude befinden. Ußer dem Stiftsgebäude sind: 2. Das Gerichtsdienershaus, gemauert, mit Bretern gedeckt; daneben ein gemauerter Stall für 2 Kühe, ein hölzerner Schweinstall für 3 Stücke, und eine Holzhütte. 3. Das Fischershäuschen, theils gemauert, theils gezimmert, mit Breterdach, sammt Viehstallung und Holzhütte. 4. Der Fischbehälter, gemauert, mit Schindeln gedeckt. 5. Der Kalkofen auf einen Brand mit 110 Startin; der Kalkstein wird ganz nahe daran gebrochen. 6. Der Ziegelofen auf 8000 bis 9000 Mauer- und 7000 bis 8000 Dachziegel in einem Brande. 7. Der Ziegelstadel mit gemauerten Pfeilern. 8. Der untere Meierhof, gemauert, 1 Stock hoch, mit Bretern gedeckt, mit Stallungen für 12 Pferde, 24 Schweine und mehr als 100 Stück Hornvieh, sammt Dreschtennen, Getreide- und Heuböden, Holzlegen und Wohnung für dre Meierleute, dann 3 Brunnen. 9. Die hölzerne Badstube. 10. Die Kalteneggerhube im Schladnitzgraben, ein hölzernes Wohnhaus nebst Stadel und Stallung. 11. Die Lehmhube daselbst, das Wohnhaus zum

(Kur Beyl. Nr. 10 d. 2. Februar 1827.)

E

Theil gemauert, nebst Stadel. 12. Das Wohnhaus bey der Waldhube im Klein-Gößgraben sammt Stadel, Stall und Tenne. 13. Das gemauerte Wohnhaus sammt großer Viehstallung auf der Hofalpe. 14. Das hölzerne Wohnhaus mit Stallung bey der Heusadelwiese. 15. Drey Heuschoppen bey der Schindleben-, Thallant- und Köller-Wiese, sämmtlich in Klein-Gößgraben. 16. Das Wohnhaus mit 2 Stadeln bey der Gemeingruben-Wiese bey St. Peter. 17. Das hölzerne Landgerichtsdieners-Haus zu Tragöß. 18. Der gemauerte Getreidkasten auf 1000 Mezen, und ein hölzerner Fischbehälter zu Tragöß. 19. Drey Schwaighütten sammt Viehstallungen, Heustadel und Halterhütte in der Jassing. 20. Ein hölzerner, mit Stroh gedeckter Getreidekasten auf 500 Mezen in der Gams, Bezirksirke Pfannberg. 21. Das gemauerte, mit Ziegeln gedeckte Landgerichtsdieners-Haus zu Rößthelstein, im Jahre 1823 hergestellt. B. An Grundstücken: 102 Joch 944 4/6 Quadratklafter Acker, 4 Joch 1580 3/6 Quadratklafter Gärten, 218 Joch 980 Quadratklafter Wiesen, 4237 Joch 388 Quadratklafter Huthweiden und Alpen. C. An Waldungen: Diese betragen nach der Josephinischen Steuerregulirungsmaß 8343 Joch 250 5/6 Quadratklafter, sind mit Fichten, Tannen, Farnen, untermischt mit Lerchen, Birken, wenigen Buchen und Erlen bewachsen, und mit einigen Servituten, und theils unentgeltlichen, theils entgeltlichen Holzabgaben behaftet. Diese Waldungen sind dermaß größtentheils von der Kadmeister'schen Communität zu Bordenberg, und von einigen Gewerken gegen Bezahlung des behandelten Faßzinses belegt. D. Die Bretersägemühle ist nebst einem Waldstriche von beyläufig 3 Joch im Jahre 1753 um 110 fl. mit Vorbehalt der Wiederlösung verkauft worden. E. An Dominical-Nutzungen: Zu dieser Herrschaft gehören 1103 Ruckical rückfällige, und 185 Ruckical-Zulehens-Unterthanen, 5 rückfällige, und 4 Zulehens-Dominicalisten, welche jährlich zu entrichten haben: 1. Im Gelde: An unveränderlichem Urbarszins in W. W. P. G. 2380 fl. 52 2/4 kr., an unveränderlicher Getreid-Relution in W. W. P. G. 110 fl. 14 3/4 kr.; an unveränderlicher Zehent-Relution in W. W. P. G. 278 fl. — kr.; an unveränderlicher Kleinrechten-Relution in W. W. P. G. 8 fl. 15 2/4 kr.; an unveränderlicher Kobath-Relution in W. W. P. G. 86 fl. 25 2/4 kr.; an unveränderlichem Wald- und Haltzins in W. W. P. G. 3 fl. 10 kr.; an unveränderlicher Paulushafers-Relution in W. W. P. G. 2 fl. — kr.; an unveränderlichen Dominicalzinsen in W. W. P. G. 55 fl. 32 kr.; an eingetheiltem Laudemium in W. W. P. G. 24 fl. 26 3/4 kr., worunter 5 fl. 28 2/4 kr. in C. M. begriffen sind; an Winkelfeldbeytrag in W. W. P. G. 40 fl.; an Kaufheugeld in W. W. P. G. 5 fl.; zusammen 2993 Gulden 57 Kreuzer; ferner an neu zugewachsenem unveränderlichem Holz-, respective Waldzins pr. 59 fl. 25 kr. Conv. Münze. 2. An Kobathgetreide und Naturalrobath: 44 Mezen — Maßl Weizen, 455 Mezen 12 Maßl Korn, 463 Mezen 12 Maßl Hafer. Nebstdem sind vermög Kobath-Abolitions-Contract folgende Kobathen in natura vorbehalten worden: 114 Tage Wegmacher-Kobath gegen bestimmte Kost; 24 2/3 Tage Wachrobath gegen Verabfolgung 1 Maßl Wein und 6 Laib Brot für jeden täglich; die Wildeinlieferungs- und Fischerzeug-Fuhrenrobath Faß für Faß; die Jagdrobath, von einem Hubenbauer höchstens 3 Tage, und von einem Käuscher höchstens 1 Tag jährlich. Die Garben-Zehentfuhren von einigen Aemtern gegen bestimmte Vergütung, theils zu 6 kr., theils zu 4 kr. für die Fuhr. 3. An Zins-Sackzehentgetreide und Forsthafer: Zinsweizen 728 Mezen 9 Maßl, Landgerichtsweizen 5 Mezen 10 Maßl, Zinskorn 1305 Mezen 6 Maßl, Wohnzehentkorn 80 Mezen 7 Maßl, Zinshafer 2681 Mezen 15 Maßl, Wohnzehenthafer 82 Mezen 12 Maßl, Forsthafer 37 Mezen 12 Maßl, Sackzehenthafer — Mezen 11 Maßl, Zinsersbren 17 Mezen — Maßl, Salzhafer 114 Mezen 1/2 Maßl. 4. An Kleinrechten und Küchendienst: 16 1/2 Dienstkälber, 225 3/10 Ruckfällber,

5 1/2 Rike, 25 Schafe, 40 Gänse, 40 Kapäuner, 2993 1/2 Hendlern, 14907 1/2 Eyer,  
 91 1/4 Frischlinge, 233 Lämmer, 339 Hühner, 90 Stück Zehentkäse, 695 Stück Dienstkäse,  
 6 rauhe Haarbüschel zu 5 Pfund, 185 rauhe Haarbüschel zu 1 Pfund, 40 Haarze-  
 linge zu 10 2/5 Loth. Bey der Natural-Entrichtung einiger dieser Kleinrechte ist eine be-  
 stimmte Gabe, theils in Wein und Brot oder in Verköstung, theils im Gelde zu leisten.  
 F. An Laudemien, Mortuarien und Amtstaxen. Das Laudemium wird von  
 allen Besitzveränderungen mit 10 pEt., bey jenen Unterthanen aber, bey welchen vorhin das  
 Drittelgefall bestand, nach dem geschlichen usus minor abgenommen. Das Mortuar  
 wird vom reinen Werthe der Realitäten im Amte Burgfried mit 1 1/4 pEt., von den übris-  
 gen Unterthanen aber mit 3 pEt., dann vom reinen beweglichen Vermögen mit 1 1/4 pEt.  
 bezogen. Die adelichen Richteramtstaxen nach dem höchsten Taxpatente. Die Kaufs-  
 brieftaxe mit 3 fl. 15 kr., vom Amte St. Stephan aber nur mit 2 fl. 30 kr. G. An  
 Zehnten. Der Garbenzehent in 16 Gemeinden von Weizen, Korn, Gerste und Hafer,  
 theils allein, theils zu zwey Dritt-Theilen. H. An Weide-Zinsen. Für den Viehauf-  
 trieb auf die 11 Alpen zu Tragöß, geben im Durchschnitt jährlich ein: 8 Centner 32 Pfund  
 Schmalz, 138 kleinern und 2 Stück große Käse, und 2 fl. 58 2/4 kr. an Anlaitgeld. Nebst-  
 dem wird bey Besitzveränderungen der Auftriebs berechtigten Grundbesitzer ein Anlobgeld mit  
 1 fl. 30 kr. Conv. Münze entrichtet. Ferner haben für die Blumsucht in der Unterweiterling  
 und Steinkoglwaldung jährlich 27 Pfund Schmalz einzugehen. Außerdem haben mehrere  
 Unterthanen für den berechtigten Viehauftrieb auf die Weiterling-, Pichler-, Pflaßteiner-  
 und Hochalpe einen jährlichen Zins pr. 21 fl. 30 kr. Conv. Münze zu bezahlen. I. An Tax-  
 gerechtfamen. Die Abnahme des Taxes in der Pfarre Göß mit der zehnten Maß von  
 Wein, Bier und Branntwein gegen gewöhnlichen Einlaß. K. An Jagdbarkeiten. Die  
 einbännige hohe und niedere Jagdbarkeit in acht Districten in den Pfarren: Göß, St. Mi-  
 chael, Niclasdorf, Röchelstein, Frohnleiten, Tragöß und Katharein. L. An Fischerereyen.  
 Die Aaleinfischerey in einem Theile des Murflusses, im Tragöß-, Großgöß-, Kleingöß-,  
 Lainsach- und Diebswegbache, im Grünen- und im Sackwiesen-See, im Kreuz-, Pfar-  
 rer- und Gramlich-Teiche, und in der Schwarzlacken, dann das Mittfischen in zwey Ab-  
 theilungen des Murflusses. Endlich ein Karpfenteich im Schladnizgraben, und ein Sektteich  
 zu St. Erhard. M. An Activ-Lehen. Die Spitalsgült Sauerbrunn bey Judenburg hat  
 für eine von der Herrschaft Göß zu Lehen tragende Realität bey Veränderungs-fällen ex par-  
 te Domini et Vasalli 9 fl. 45 kr. an Lehenstar, und 4 fl. 30 kr. an Secretärs-Recompens  
 zu bezahlen. N. Landgericht. Die Herrschaft hat zwey Landgerichte; in Tragöß im Umfange  
 von bepläufig 16 Stunden und 3000 Seelen, und in Röchelstein im Umfange  
 von bepläufig 14 Stunden und 3500 Seelen. O. Werbbezirk. Dieser besteht aus 11  
 Conseriptions- und 11 Steuergemeinden in den vier Pfarren Göß, Weitsberg, Proleb und  
 Niclasdorf, mit 2313 Seelen. P. Patronatsrechte. Das Patronatsrecht über die Pfar-  
 ren: St. Veit am Weitsberg, Maria am Waasen in der Vorstadt zu Leoben, St. Magda-  
 lena am Oberort zu Tragöß, St. Dionysen ob Bruck; dann über das Beneficium St. Se-  
 bastian zu Krieglach, eigentlich aber, weil dieses Beneficium mit der dortigen Pfarrkirche ver-  
 einigt ist, mit einem Drittel Patronat zur Pfarre Krieglach. Eben so steht der Herrschaft das  
 Patronatsrecht über folgende Filialkirchen und Schulen zu: Filialkirchen: St. Nicolai  
 am Pichl, und St. Anton in Oberort zu Tragöß, Bergcalvariencapelle zu Tragöß; Schulen:  
 zu Weitsberg, St. Magdalena zu Tragöß, St. Dionysen und Maria am Waasen, an den  
 zwey letzteren Orten aber ist die Errichtung der Schulen erst im Antrage. Q. Vogteyrechte.  
 Ueber die Pfarren: St. Andrá zu Göß, Maria Waasen in Leoben, St. Stephan ob Leoben,  
 St. Veit am Weitsberge, St. Dionysen, und St. Magdalena zu Tragöß; Curatien:

St. Martin zu Proleb, St. Nicolaus zu Nielsdorf; Vicariatskirche: St. Oswald zu Röthelstein; Filialkirchen: St. Erhard in Prettsch, St. Ulrich zu Seib, St. Nicolaus am Pöchl und St. Anton zu Tragöb, und Bergcalvariencapelle daselbst. Die Vogteyrechte über alle Pfründen, in Betreff welcher die Herrschaft Göß das Patronatsrecht ausübt, ferner über die Privatpatronatspfründen Röthelstein und die Curatie zu Nielsdorf gehen auf den künftigen Besitzer der Religionsfondsherrschaft Göß über; dagegen aber wird das Vogteyrecht über die Religionsfondspfarren St. Andrá zu Göß, St. Stephan ob Leoben und St. Martin zu Proleb dem steyermärkischen Religionsfonde vorbehalten, und die Herrschaft Göß bloß zur unentgeltlichen Ausübung des Vogtey- und Kirchenrechnungscommissariats nach dem Sinne der Hofkanzleyverordnung vom 21. Februar 1785 bestimmt, welches Geschäft die Herrschaft Göß auch bereits hinsichtlich der alten Stadtpfarrkirche St. Jacob in Leoben und der neuen Stadtpfarrkirche St. Xavier daselbst ausübet. Zum Ankaufe wird jedermann zugelassen, der hierlandes Realitäten zu besitzen geeignet ist. Demjenigen, welcher in der Regel nicht landtafelfähig ist, kömmt für den Fall der Ersterkung dieser Herrschaft für ihn und seine Leibeserben in gerader absteigender Linie die Rücksicht der Landtafelfähigkeit und die damit verbundene Befreyung von der Entrichtung des unnobilitirten Zinsgulden in Hinsicht dieser Herrschaft zu Statten. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den zehnten Theil des Ausrufspreises als Caution bey der Versteigerungscommission entweder bar oder in öffentlichen, auf Metallmünze und auf Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem coursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der k. k. Kammer-Procuratur geprüfte und als bewährt bestätigte Sicherstellungsacte bezubringen. Wenn Jemand bey der Versteigerung für einen Dritten einen Anboth machen will, so ist er schuldig, sich vorher mit einer rechtsförmlich für diesen Act ausgestellten und gehörig legalisirten Vollmacht seines Committenten auszuweisen. Der dritte Theil des Kaufschilings ist von dem Ersterher vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Verkaufsactes noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die andern zwey Dritt-Theile hingegen kann er gegen dem, daß ste auf der erkauften Herrschaft in erster Priorität versichert, und mit Fünf vom Hundert in Conventionsmünze und in halbjährigen Raten verzinst werden, binnen fünf Jahren in fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen. Die zur genauen Würdigung des Ertrages dienenden Rechnungsdaten und die Beschreibung der Herrschaft, wie auch die ausführlichen Kaufbedingungen können bey der k. k. steyermärkischen Staatsgüter-Inspection im sogenannten Vicedomhause zu Grätz eingesehen werden. Wer die Herrschaft selbst in Augenschein zu nehmen wünschet, kann sich an das Verwaltungsamt Göß wenden. Von der k. k. steyermärkischen Staatsgüter-Veräußerungs-Commission. Grätz am 12. Jänner 1827.

Anton Schärer v. Waldheim,  
k. k. Subernial- und Präsidial-Secretär.

### Bermischte Verlautbarungen.

3. 76.

E d i c t.

Nr. 402.

(2) Die mit dießgerichtlichem Edict vom 29. April 1820, zur Zahl 871, über Johann Gokitsch zu Wipbach verhängte Prodigalitäts-Erklärung, hat man über geschehene Verhandlung wieder aufgehoben, und den als Prodigal-Erklärten wieder in den Stand der strengen Ausübung seiner bürgerlichen Rechte einzusetzen befunden. Welches sohin vom gefertigten Ver. Gerichte zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Ver. Gericht Wipbach am 5. Jänner 1827.

Gubernial = Verlautbarungen.

3. 97.

C u r r e n d e

Nr. 117.

des k. k. ägyptischen Landes = Guberniums zu Laibach. Womit die allerhöchste Entschliesung über die Ungültigkeit der ohne kreisämtlicher Bewilligung geschlossenen Judenehen eröffnet wird.

(1) Ueber eine Frage: Wie die durch das Gesetz im Allgemeinen erklärte Ungültigkeit einer ohne kreisämtlicher Bewilligung geschlossenen Judenehe in den vorkommenden einzelnen Fällen zur Wirksamkeit gebracht werden soll, haben Seine Majestät mit allerhöchster Entschliesung vom 5. v. M. und Jahres, in Erwägung, daß 1tens im §. 124 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches die Einholung der kreisämtlichen Bewilligung als ein Erforderniß zur Schliesung einer gültigen Judenehe vorgeschrieben, 2tens im §. 129 eine Judenehe, die ohne Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften geschlossen wird, für ungültig erklärt, und 3tens im §. 130 die Bestrafung der Dawiderhandelnden nach dem Strafgesetze über schwere Polizei = Uebertretungen angeordnet worden ist, zu erklären befunden, daß eine, ohne Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften geschlossene Judenehe ipso facto ungültig ist, weil sie eigentlich gar nicht zu Stande gekommen ist, und daß es demnach bey solchen Ehen des Verfahrens, welches im Allgemeinen bey mit einem Hindernisse behafteten Ehen vorgeschrieben ist, nicht bedarf, mithin diese Vorschriften, und namentlich die §. §. 94 und 97. des a. b. Gesetzbuches auf Judenehen nicht anwendbar sind. Diese allerhöchste Entschliesung wird hiemit in Folge herabgelangten hohen Hofkanzley = Decrets vom 10. v. M. Zahl 34933 zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Laibach am 12. Jänner 1827. Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg, Gouverneur.

Johann Graf v. Welsperg,  
Vice = Präsident.

Georg Mayr,  
k. k. Sub. Rath und Domprobst.

Stadt = und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 81.

(2)

Nr. 8133.

Von dem k. k. Stadt = und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Hrn. Joseph Trenz, D. D. Priester, als Bevollmächtigter seines Bruders Anton Trenz, Inhaber des Gutes Draškovič, in die Ausfertigung der Amortisations = Edicte rücksichtlich des angeblich in Verlust gerathenen, auf das Gut Draškovič pro Dominicali und Rusticali über einen Darlehensbetrag, zusammen pr. 537 fl. 10 3/4 kr. lautenden Darlehens = Certificats vdo. 9. May 1806 Art. 395 a 6 pr. Et., gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachtes Darlehens = Certificat aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt = und Landrechte sogleich anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Hrn. Bittstellers Joseph Trenz, nom. seines gedachten Bruders, obgedachtes Darlehens = Certificat nach Verlaufe dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft = und wirkungslos erklärt werden wird.

Von dem k. k. Stadt = und Landrechte in Krain. Laibach den 10. Jänner 1827.

Nemliche Verlautbarungen.

P ic i t a t i o n s = A n k ü n d i g u n g .

(1)

3. 91.

Das k. k. Obercommando der Kriegs = Marine macht hiemit allgemein bekannt: daß der k. k. Marine = Rath am 14. des künftigen Monats März um 11 Uhr Vormittags (Zur Bepl. Nr. 10 v. 2. Februar 1827.)

in dem gewöhnlichen Saale, neben dem Hauptthore des k. k. Marine-Arsenals in Venedig, die Versteigerung wegen Lieferung der zum Baue der Kriegsschiffe erforderlichen Kupferarbeiten halten und diese dem Bestbietenden überlassen wird.

Diese Lieferung, welche vom Tage der, von dem hohen k. k. Hofkriegsrath zu erließenden Genehmigung zu beginnen und durch drey volle auf einander folgende Jahre zu dauern hat, umfaßt sowohl das Materiale an Kupfer selbst, als auch die Verarbeitung desselben, und die dazu erzeugenden Artikel bestehen hauptsächlich in den nachbenannten:

- a) In gezogenen Kupferblechen zum äußern Beschlage der verschiedenen Kriegsschiffe; die kleinsten sind drey Schuh und sechs Zoll lang und einen Schuh breit, und das Stück muß im Gewichte 5 Pfund und 6 Loth betragen. Die größten hingegen müssen 5 Schuhe lang, einen Schuh und 6 Zoll breit, und 11 Pfund 16 Loth das Stück schwer seyn.
- b) In dicken Kupferplatten verschiedener Größe und Form nach Maßgabe des Gebrauches, zu dem solche verwendet werden, als z. B. zu Rachtbännen und Ganzstilen Beschlagung, zu Feuerstrizzen und andern Arbeiten.
- c) In großen Nägeln verschiedener Länge, von 4 bis 18 Zoll vom Kopfe abwärts.
- d) In verschiedenen kleinen Nagel-Sorten. Die größte davon erforderliche Anzahl besteht in jenen kleinen Nägeln, die zur Befestigung der Kupferbleche bey Beschlagung der Schiffe verwendet werden; die Länge derselben beträgt 14 Linien, und es gehen davon 160 auf ein Pfund.
- e) In Stangen von verschiedener Länge und Dicke, mit viereckigen, runden und ovalförmigen Köpfen nach der Art ihrer Bestimmung.

Das zu liefernde Quantum wird nicht festgesetzt, allein der Unternehmer ist verbunden, alle Artikel in jener Quantität abzuliefern, welche das k. k. Marine-Obercommando vermittelst der Arsenal-Oberverwaltung im Laufe der dreijährigen Lieferungszeit nach Bedarf bestellen und abfordern lassen wird.

Wer bey der Licitation zugelassen werden will, muß in Gegenwart des Marine-Raths fl. 4000 E. M. als Reugeld bar erlegen, und zugleich die Beweise beybringen, daß er die erforderlichen Mittel zur Bestreitung der Lieferung besizet.

Der Contract selbst muß vermittelst einer Caution von fl. 6000 E. M. entweder im Baaren oder in Staatspapieren von Seiten des Unternehmers gesichert werden. Obgleich der Lieferungs-Contract erst nach erfolgter Genehmigung des hohen k. k. Hofkriegsraths, wie schon oben angeführt worden, seine Gültigkeit erlangt, so ist solcher von dem Unternehmer dennoch von dem Tage an bindend, an welchem er das Licitations-Protocoll unterzeichnet haben wird. Diejenigen Concurrenten, welche über die Lieferungsbedingnisse nähere Aufschlüsse wünschen, können sich dießfalls an das k. k. Militär-Commando in Laibach wenden.

Venedig den 14. Jänner 1827.

Der Stellvertreter des Marine-Obercommandanten,  
Flanagan, Oberst.

Der Oberverwalter und öconomische Referent des Marine-Arsenals,  
Joseph Franz Edler v. Zanetti.

---

### Vermischte Verlautbarungen.

Z. 87.

E b i e t.

Nr. 2078.

(2) Vom k. k. Bezirksgerichte zu Laibach wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Joseph Rautschitsch von Zwischenwässern, in die Feilbiethung der, dem Michael Smercar ei-

genthümlichen, auf 1937 fl. 40 fr. gerichtlich geschätzten, der Herrschaft Eßtschach zinsbaren, zu Valthe sub Consc. Nr. 17 gelegenen halben Hube sammt An- und Zugehör, im Wege der Execution gewilligt, und zur Vornahme derselben die Tagsatzung auf den 26. Febr. 1826, 26. März und 26. April k. J. mit dem Besatze bestimmt worden, daß, falls diese halbe Hube weder bey der ersten noch zweyten Tagsatzung um den Schätzungserth oder darüber an Mann gebracht werden könnte, dieselbe bey der dritten auch unter der Schätzung hintan gegeben würde. Wozu die intabulirten Gläubiger und die Kauflustigen mit dem Besatze vorgeladen werden, daß das Schätzungsprotocoll und die Licitationbedingnisse in dieser Gerichtskanzley eingesehen werden können.

Laibach am 29. December 1826.

3. 75.

Vorladung - Edict.

(2)

Von der Bezirksobrigkeit Weissenfeld, Laibacher Kreises in Obertraiun, werden nachbenannte Reserve-Flüchtlinge, als:

Vor- und Zunahme des Vorgerufenen.	Alter.	Geburtsort.	Pfarr.	Haus-Nro.
Matthäus Pototschnig	21	Lengensfeld	Lengensfeld	25
Franz Rabitsch	22	Kronau	Kronau	70

mit dem Besatze vorgeladen, sich binnen 6 Monathen in diese Amtskanzley um sogewisser persönlich zu stellen und ihre Entfernung vom Hause zu rechtfertigen, als sie im widrigen Falle nach fruchtlosem Verlauf dieser Zeitfrist nach Vorschrift des Auswanderungspatents vom 10. August 1784, und nach sei hohen Subernial- Currende vom 20. Juny 1815, 3. 6535 behandelt werden.

Bez. Obrigkeit Weissenfeld den 2. Jänner 1827.

3. 1571.

Feilbietungs - Edict.

(1)

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Egg ob Podpetch wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Helena Saig von Kolovrath, wider Jerni Saig von St. Oswald, wegen aus dem w. ä. Vergleich vom 18. April l. J. Schuldigen 30 fl. Zinsen und Unkosten, in die executive Feilbietung der, dem Legtern gehörigen, zu Doline liegenden und der löbl. Herrschaft Kreuz sub Rect. Nr. 700 dienbaren, mit Pfand belegten und gerichtlich auf 222 fl. geschätzten Ganzhube sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden gewilliget, und seyen zur Vornahme dieser Licitation drey Tagsatzungen, die erste auf den 29. November l. J., die zweyte auf den 11. Jänner und die dritte auf den 15. Februar k. J., jederzeit Vormittag von 9 bis 12 Uhr in Loco der Realität mit dem Anhange festgesetzt worden, daß diese Realität, wenn sie bey der ersten oder zweyten Feilbietungstagsatzung nicht wenigstens um den Schätzungswerth angebracht werden könnte, bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden wird. Die Schätzung nebst Licitationbedingnissen kann täglich in dieser Gerichtskanzley eingesehen werden.

Es werden daher alle Kauflustigen und insbesondere die intabulirten Gläubiger zur Verwahrung ihrer Rechte zu dieser Licitation vorgeladen. Bez. Gericht Egg ob Podpetch am 15. October 1826. **U n m e r k u n g.** Nachdem die Realität bey der ersten und zweyten Tagsatzung nicht veräußert wurde, so wird die dritte Feilbietung am 15. Februar l. J. mit dem Edictanhange im Posthause zu St. Oswald abgehalten.

Bez. Gericht Egg ob Podpetch am 23. Jänner 1827.

3. 61.

E d i c t.

Nr. 2462.

(5) Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Paul Stampfel von Stalchern, in die executive Versteigerung der dem Georg Verderber von Gnabendorf gehörigen, sammt einigen unbedeutenden Fahrnissen, dann fundo instructio gerichtlich auf 408 fl. 25 fr. geschätzten 1/4 Bauernhube gewilliget, und zur Vornahme derselben drey Ter.

mine, und zwar: der erste am 7. Februar, der zweyte am 7. März und der dritte am 7. April l. J. jederzeit Vormittag in den gewöhnlichen Amtsstunden mit dem Besage anberaumt worden, daß, wenn die Realität bey der ersten oder zweyten Tagssagung nicht wenigstens um oder über den Schätzungswerth an Mann gebracht werden könnte, bey der dritten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden würde.

Die Licitationsbedingnisse können in der hiesigen Justiz-Kanzley eingesehen werden.  
Bezirksgericht Gottschee am 2. Jänner 1827.

**E d i c t.** ad Nr. 2461.

(1) Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte über executives Einsprechen des Johann Weber von Präse, in die öffentliche Versteigerung der dem Joh. Plöschke von Mrauen gehörigen, sammt fundo instructo auf 308 fl. 50 fr. gerichtlich geschätzten halben Bauershuben sub Urbars. Nr. 2918, sub Haus. Nr. 7 gewilliget und zur Vornahme der öffentlichen Versteigerung die 1te Tagssagung am 6. Februar, die zweyte am 6. März, und die 3te am 6. April l. J. jederzeit Vormittag in den gewöhnlichen Amtsstunden mit dem Besage anberaumt worden, daß wenn die Realität bey der 1ten oder 2ten Tagssagung nicht wenigstens um oder über den Schätzungswerth an Mann gebracht werden könnte, bey der 3ten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden wird. Die Licitationsbedingnisse können in der Kanzley eingesehen werden. Bezirksgericht Gottschee den 3. Jänner 1827.

**K u n d m a c h u n g.** (1)

Auf eine Herrschaft in Unterkrain wird ein Beamter aufzunehmen gesucht, welcher in Führung des Grundbuchs geprüft ist und die Oeconomie versteht, auch eine Caution zu leisten im Stande ist. Wer zu diesem Dienste Belieben trägt, hat sich in dem Hause Nr. 192 auf dem Raan, mit Diensts- und Moralitätszeugnissen versehen, täglich Nachmittags zwischen 2 und 3 Uhr zu melden.

**E d i c t.** (1)

Alle Jene, welche an den Verlass des am 27. December v. J. zu Miknsche verstorbenen Mathias Praschniker aus was immer für einem Rechtsstitel einen Anspruch zu machen berechtigt zu seyn glauben, so wie auch diejenigen, welche in diesen Verlass etwas schulden, haben soewie am 1. März d. J., Nachmittags um 2 Uhr vor diesem Gerichte zu erscheinen, widrigens, abgesehen von den ankünftigen Gläubigern, der Verlass der Ordnung nach berichtigt, und die Schuldner im ordentlichen Rechtswege verfolgt werden würden. Bez. Gericht der Herrschaft Ponowitz am 26. Jänner 1827.

**K. K. L o t t o z i e h u n g e n.**

In Triest am 27. Jänner 1827: 84. 12. 8. 16. 17.  
Die nächsten Ziehungen werden in Triest, am 7. und 17. Februar abgehalten werden.

Brot- und Fleisch-Tariff.									
Für den Monat Jänner 1827.		Gewicht.			Im Monat Februar 1827.		Gewicht.		
		Pf.	Loth	Qu.			Pf.	Loth	Qu.
1 Mundsemmel	à 1/2 fr.	—	3	5 1/2	1 Mundsemmel	à 1/2 fr.	—	4	—
detto	à 1 "	—	7	3	detto	à 1 "	—	8	—
1 ordin. Semmel	à 1/2 "	—	5	1	1 ordin. Semmel	à 1/2 "	—	5	1 1/2
detto	à 1 "	—	10	2	detto	à 1 "	—	10	3
1 Loib Weizenbrot	à 3 "	—	31	2	1 Loib Weizenbrot	à 3 "	1	—	1
detto	à 6 "	1	31	—	detto	à 6 "	2	—	2
1 Loib Sorschigenbrot	à 3 "	1	15	1	1 Loib Sorschigenbrot	à 3 "	1	14	2
detto	à 6 "	2	30	2	detto	à 6 "	2	29	—
1 Pfund Rindfleisch	5 "				1 Pfund Rindfleisch	5 "			
bey den Landmessern	4 1/2 "				bey den Landmessern	4 1/2 "			